



FALCON FUND MANAGEMENT

FALCON INVEST SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable

PROSPEKT

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Februar 2017

WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende Prospekt sollte in seiner Gesamtheit gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag gestellt wird. Falls Sie sich über den Inhalt dieses Prospekts im Unklaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen kompetenten Berater um Rat fragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen unter "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Tatsachen sind und nicht auslassen, was die Bedeutung derartiger Informationen möglicherweise beeinträchtigen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Zeichnungen sind ungültig, solange sie nicht auf Basis dieses Prospekts und der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht, erfolgen. Nähere Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte durch die Gesellschaft können nachstehend im Kapitel "Geschäftsjahr und Berichterstattung" nachgelesen werden.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen Personen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung nicht erhalten dürfen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes selber zu informieren.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Weiter dürfen Anteile der Gesellschaft weder direkt noch indirekt von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika, die in den Anwendungsbereich der Regelungen des „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ vom 18. März 2010 fallen, erworben werden.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Hinweise	2
Management und Verwaltung	5
Definitionen	7
Prospekt	9
1. Gesellschaft	9
1.1 Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft	9
1.2 Rechtliche Angaben zum AIFM	10
1.3 FATCA Bestimmungen	10
1.4 Datenschutz	11
2. Teilfonds	12
3. Anlageziele und Anlagepolitik	13
4. Anlagebeschränkungen	13
5. Benutzung von Derivaten	15
6. Besondere Faktoren	16
6.1 Anlagerisiken	16
6.2 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in internationalen Wertpapieren	17
6.3 Anlagetechniken und Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzprodukten	17
6.4 Anlagetechniken und Risiken im Zusammenhang mit Fund of Hedge Funds und Private Equity Gesellschaften	18
6.5 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften	18
6.6 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten	19
6.7 Kommissionen und Kosten im Hinblick auf die Anlage in OGAW und OGA	21
6.8 Hebelwirkung / Leverage	21
7. Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft	22
8. Alternativer Investmentfondsmanager	22
9. Verwahr- und Zahlstelle	24
10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	25
11. Wirtschaftsprüfer	26
12. Vermögensverwaltung und Portfoliomanagement	26
13. Risikomanagementverfahren	26
14. Beschreibung der Anteile	27
15. Vertrieb der Anteile	27
16. Ertragsverwendung	28
17. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile	29
17.1 Ausgabe von Anteilen	29
17.2 Rücknahme von Anteilen	30
17.3 Umtausch von Anteilen	31
18. Berechnung des Netto-Inventarwertes	31
19. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile	33
20. Schliessung und Verschmelzung eines Teilfonds	33
21. Kommissionen und Spesen	34
22. Besteuerung	36
22.1 Besteuerung der Gesellschaft	36

22.2 Besteuerung der Anteilinhaber.....	36
23. Versammlungen der Anteilinhaber.....	37
24. Geschäftsjahr und Berichterstattung.....	37
25. Dokumente, die zur Einsicht bereit stehen.....	38
26. Mitteilungen an die Anteilinhaber.....	38
27. Massgeblichkeit des deutschen Wortlauts.....	38
28. Informationen für Anleger in der Schweiz.....	38
28.1 Vertreter.....	38
28.2 Zahlstelle.....	38
28.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente.....	39
28.4 Publikationen.....	39
28.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	39
28.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	40
28.7 Sprache.....	40
Anlagen zum Prospekt.....	41

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Sitz der Gesellschaft	24, avenue Victor Hugo L -1750 Luxemburg R.C.S. Luxemburg B-66913
Verwaltungsrat	<i>Vorsitzender:</i> Daniel Malkin Principal Managing Director Simres Real Estate SARL, Luxemburg <i>Mitglieder:</i> Markus Leininger Principal Owner Simres Real Estate SARL, Luxemburg Bastian Schwind-Wagner Managing Director Head Risk Fund Administration Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A.
Promotor	Falcon Private Bank Ltd. Pelikanstrasse 37 Postfach 1376 CH-8021 Zürich
AIFM	Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. 24, avenue Victor Hugo L -1750 Luxemburg
Verwaltungsrat des AIFM	<i>Vorsitzender:</i> Jeffrey Haindl Managing Director Head Investment Solutions Falcon Private Bank Ltd., Zürich <i>Mitglieder:</i> Alfred Brandner Executive Director Head Structured Solutions Falcon Private Bank Ltd., Zürich Harald Steinbichler Managing Partner Axessum GmbH, Wien
Geschäftsführung des AIFM	Alfred Brandner Executive Director Head Structured Solutions Falcon Private Bank Ltd., Zürich Bastian Schwind-Wagner Managing Director Head Risk Fund Administration Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A.

	Bärbel Schneider Managing Director Head CIS Fund Administration Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A.
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Zentralverwaltungsstelle	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Vermögensverwalter	Falcon Private Bank Ltd. Pelikanstrasse 37 Postfach 1376 CH-8021 Zürich Der Vermögensverwalter kann für einzelne Teilfonds Portfoliomanager ernennen, die dann für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt angegeben werden.
Hauptvertriebsstelle	ACOLIN Europe GmbH, Reichenaustrasse 11 a-c D-78467 Konstanz
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers S.c. 2, rue Gerhard Mercator P.B. 1443 L-1014 Luxembourg

DEFINITIONEN

AIFM	Alternativer Investmentfondsmanager
Anteil	Ein nennwertloser Anteil an einer Anteilklasse bzw. an einem Teilfonds am Kapital der Gesellschaft
Anteilinhaber	Ein Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Anteilen
Anteilklassen	Verschiedene Kategorien von Anteilen eines Teilfonds, für die variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten und die sich hierdurch von den jeweils anderen Kategorien von Anteilen desselben Teilfonds unterscheiden. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.
Ausgabepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, zuzüglich einer Verkaufsgebühr (Ausgabeaufschlag) zugunsten des jeweiligen Vermittlers.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag	Ein Bankarbeitstag.
CHF	Schweizer Franken, die Währung der Schweiz.
CRS	Common Reporting Standards
CSSF	Die Luxemburgische Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“)
DAC	EU Richtlinie 2014/107/EU über Amtshilfe im Bereich der direkten Besteuerung
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EU	Die Europäische Union
EUR	Euro, die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.
FATCA	die „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ vom 18. März 2010
FATF	Die „Financial Action Task Force on Money Laundering“.
Gesellschaft	Falcon Invest SICAV
Konsolidierungswährung	Die Währung, in der die Summe sämtlicher Netto-Inventarwerte der Teilfonds der Gesellschaft umgerechnet und ausgedrückt wird.
Netto-Inventarwert je Anteil (oder auch Anteilwert)	Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch „Anteilwert“) wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Nettovermögens durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Direktanlagen	Alle Anlagen ausser Anlagen in OGAW und OGA.
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die entweder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der Richtlinie 2009/65/EG sind oder Effektenfonds gemäss dem Schweizer Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014.
Referenzwährung	Die Währung, in der der Netto-Inventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird.
Rücknahmepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, abzüglich einer Rücknahmegebühr.
Teilfonds	Die unterschiedlichen Anlageportefeuilles der Gesellschaft, die entsprechend einer diesen Anlageportefeuilles spezifischen Anlagepolitik angelegt werden. Die Summe sämtlicher Anlageportefeuilles der Gesellschaft ergibt deren Gesamtvermögen, jedoch werden die Anlageportefeuilles Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilinhaber der verschiedenen Anlageportefeuilles untereinander als eigenständige Einheiten behandelt, die ausschließlich für ihre eigenen Verbindlichkeiten haften, die diesen in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.
Thesaurierungsanteil	Anteile ohne Anrecht auf Ausschüttungen.
U.S. Person	Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben auf die Luxemburger Zeit.

Soweit im Kontext zulässig, beinhalten im Singular verwandte Wörter den Plural und umgekehrt.

PROSPEKT

1. Gesellschaft

1.1 Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft

Falcon Invest SICAV (die „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht gemäß des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 (das "Gesetz vom 10. August 1915") und ist gemäß Teil 2 der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Form einer "société d'investissement à capital variable" (SICAV) organisiert.

Die Gesellschaft wurde am 11. November 1998 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet unter der Bezeichnung „Zurich Global Invest“. Die Bezeichnung der Gesellschaft wurde bei der am 30. März 1999 abgehaltenen ausserordentlichen Versammlung der Anteilhaber von "Zurich Global Invest" zu "Zurich Invest (Lux)" geändert. Bei der am 4. März 2005 abgehaltenen ausserordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde der Name von „Zurich Invest (Lux)“ zu „AIG Invest (Lux)“ und bei der am 13. Oktober 2009 abgehaltenen ausserordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde der Name in „Falcon Invest SICAV“ geändert.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines extern verwalteten alternativen Investmentfonds (der „AIF“) nach Art. 1 (39) und 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das "Gesetz vom 12. Juli 2013"). Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. agiert als alternativer Investmentfondmanager (der „AIFM“) der Gesellschaft (siehe Kapitel 8 „Alternativer Investmentfondmanager“).

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Netto-Inventarwert aller Teilfonds bzw. Anteilklassen der Gesellschaft und wird in CHF (auch "die Konsolidierungswährung") ausgedrückt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-66913 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie ist im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") dementsprechend veröffentlicht. Künftige Anpassungen werden im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilhaber verwaltet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Abschnitt "Management und Verwaltung" aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Falcon Private Bank Ltd. (ehemals AIG Privat Bank AG) zum Vermögensverwalter (nachstehend als „Vermögensverwalter“ bezeichnet) ernannt. Der bestehende Vertrag wurde mit Wirkung zum 01. Dezember 2008 durch einen Vertrag zwischen dem AIFM und der Falcon Private Bank Ltd. (ehemals AIG Privat Bank AG) ersetzt.

Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft sind im Kapitel "Geschäftsjahr und Berichterstattung" aufgeführt.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschließlich Pensionen und andere Vergünstigungen) für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese bekommen ihre finanziellen Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder unterliegt der Zustimmung der Anteilhaber auf der Hauptversammlung oder einer getrennten Gesellschafterversammlung.

1.2 Rechtliche Angaben zum AIFM

Die Gesellschaft hat die Falcon Fund Management (Luxembourg) (ehemals AIG International Trust Management S.A.) (der „AIFM“) durch „Vertrag zur Ernennung eines AIFM“ („Alternative Investment Fund Management Services Agreement“) mit Wirkung zum 14. Oktober 2014 als AIFM für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt der AIFM für die Gesellschaft alle Aufgaben gemäß Anhang I des Gesetzes vom 13. Juli 2013. Der Vertrag zur Ernennung eines AIFM wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an den AIFM unberührt.

Der AIFM ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert ist. Neben den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist der AIFM gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Der AIFM wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management, Société Anonyme auf unbestimmte Zeit gegründet und am 26. Juli 1999 in AIG International Trust Management S.A., sowie am 12. Mai 2009 in Falcon Fund Management (Luxembourg) umbenannt.

Am 14. Oktober 2014 hat der AIFM die Lizenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier erhalten, als AIFM der Gesellschaft zu agieren.

Zusätzliche rechtliche Angaben über den AIFM sind nachstehend im Kapitel 8. "Alternativer Investmentfondsmanager" aufgeführt.

1.3 FATCA Bestimmungen

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010, welches im Rahmen der FATCA in Kraft gesetzt wurde.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Grossherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen für Gesellschaften wie dieser zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss die Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich die Gesellschaft auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant“ gemäß dem IGA berufen kann. In diesem Zusammenhang geht die Gesellschaft davon aus unter die Kategorie „deemed-compliant“ zu fallen und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger in der Gesellschaft auf.

Demnach ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll die Gesellschaft das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an der Gesellschaft;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;

- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Die Gesellschaft und/oder die Anteilinhaber können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn die Gesellschaft die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in die Gesellschaft zu kontaktieren.

1.4 Datenschutz

Alle in den Antragsformularen enthaltenen personenbezogenen Daten von Anlegern („Daten“) sowie alle weiteren, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhobenen personenbezogenen Daten können vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und anderen Unternehmen der Falcon-Gruppe, einschließlich deren Tochterunternehmen und angeschlossenen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union haben, einschließlich der USA, der Verwahrstelle und anderen dritten Parteien, die für diese Dienstleistungen erbringen, auf der Grundlage geltender lokaler Gesetze und Bestimmungen gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf sonstige Weise verarbeitet und verwendet („verarbeitet“) werden. Diese Daten werden zu Zwecken der Kontoverwaltung, Entwicklung der Geschäftsbeziehung, Geldwäschebekämpfung und Erkennung von Terrorismusfinanzierung, Steueridentifikation, falls zutreffend, im Rahmen der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie oder zum Zwecke der Übereinstimmung mit den FATCA-, den einvernehmlichen Berichterstattungsstandards (Common Reporting Standards, CRS) oder vergleichbaren Gesetzen und Bestimmungen (beispielsweise auf OECD-Ebene) sowie bis zum zulässigen Umfang unter den in den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen und allen anderen lokal geltenden anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen verarbeitet.

Zu diesem Zweck können die Daten (i) an vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft (beispielsweise Kundenkommunikations- oder Zahlstellen) zur Unterstützung der fondsbezogenen Tätigkeiten benannte Unternehmen und (ii) dritte Parteien wie staatliche Behörden oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, Prüfer und Wirtschaftsprüfer in Luxemburg sowie in allen anderen Gerichtsbarkeiten übertragen werden.

Mit der Zeichnung und/oder dem Halten der Aktien des Fonds geben die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Daten und insbesondere zur Offenlegung dieser Daten gegenüber den sowie zu deren Verarbeitung durch die vorgenannten Parteien, einschließlich solcher Parteien, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union (wie beispielsweise in den USA) niedergelassen sind, die möglicherweise nicht das gleiche Schutzniveau gewährleisten wie das durch das luxemburgische Datenschutzgesetz verbürgte Schutzniveau.

Die Anleger haben bezüglich ihrer personenbezogenen Daten ein Zugangs- und Berichtigungsrecht, wenn diese Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind möglicherweise zu Zwecken der Übereinstimmung mit den FATCA-/CRS-Bestimmungen gehalten, personenbezogene Daten bezüglich US-Bürgern und/oder nicht teilnehmenden FFIs den luxemburgischen und/oder OECD-Steuerbehörden offenzulegen, die diese Daten unter anderem an die Bundessteuerbehörde in den USA oder andere ausländische OECD-Steuerbehörden weiterleiten können.

Die Daten werden nicht länger als im Zusammenhang mit dem Zweck der Datenverarbeitung notwendig gespeichert, was jeweils den geltenden rechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen unterliegt.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die (Unter-) Vertriebsgesellschaften können personenbezogene Daten verwenden, um Anteilseigner über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Auffassung der Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft und/oder (Unter-) Vertriebsgesellschaften für die Anteilseigner von Interesse sein könnten, sofern diese die Gesellschaften nicht ausdrücklich schriftlich darüber informiert haben, dass sie solche Informationen nicht erhalten möchten.

2. Teilfonds

In ein und derselben Gesellschaft kann in einen oder mehrere Teilfonds (nachstehend als «Teilfonds» bezeichnet) investiert werden, die sich hauptsächlich durch ihre Anlagepolitik und ihr Anlageziel und gegebenenfalls durch die Wahrung, auf die sie lauten, oder durch andere spezifische Eigenschaften voneinander unterscheiden.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts umfasst die Gesellschaft die folgenden Teilfonds:

Teilfonds	Wahrung
Falcon Invest SICAV - Falcon Best Select Equity (im folgenden „Select Equity“)	CHF
Falcon Invest SICAV - Falcon Best Select Portfolio (im folgenden „Select Portfolio“)	CHF

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft darf jederzeit beschliessen, zusatzliche Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der Besitz eines Anteils eines Teilfonds bietet dem Anteilinhaber den Vorteil, seine Anlage ber die ganze Palette der in diesem Teilfonds enthaltenen Wertpapiere streuen zu knnen. Alle Anteile eines Teilfonds sind bezglich der Erhhung des Anteilswerts sowie bezglich der Rckkaufs- und der Liquidationserlse gleichberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten, deren Vermgenswerte gemeinsam gema der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Fr jede Anteilklasse knnen jedoch variable Faktoren wie eine besondere Gebhrenstruktur, Wahrung, Ausschttungspolitik oder sonstige Modalitaten gelten. Fr jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann. Die besonderen Merkmale jeder Anteilklasse, sofern Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, sind fr jeden Teilfonds in der entsprechenden Anlage zum Prospekt aufgefhrt.

Die einzelnen Teilfonds sind als "Fund-of-Funds" strukturiert und investieren weitgehend in andere Anlagefonds, sog. Zielfonds. Bei diesen Zielfonds kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended Investment Companies) oder um Unit Trusts handeln. Wesentliche Vor- und Nachteile eines Fund-of-Funds gegenber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- geringe Volatilitat;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters des jeweiligen Zielfonds nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- die Dachfonds ermglichen es auch Anlegern, welche aufgrund der hohen Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagement aus anderen Grnden limitieren wollen, in diese Anlagekategorie zu investieren.

Nachteile:

- mgliche Beeintrachtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusatzlich zu den direkten Kosten des jeweiligen Teilfonds anfallen.

3. Anlageziele und Anlagepolitik

Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel. Es ist vorgesehen, dass jeder Teilfonds mindestens 51% seines Nettoteilfondsvermögens in OGAW und/oder OGA investiert. Mit ihrer Anlagepolitik bietet die Gesellschaft den Anteilhabern die Möglichkeit, ihre Anlagen über eine breite Palette spezialisierter Produkte zu streuen. Direktanlagen in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Verbriefungen und Geldmarktinstrumente sind bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens zulässig.

Entsprechend den unten aufgeführten Anlagebeschränkungen der Gesellschaft darf jeder Teilfonds bis zu 30% seines Nettoteilfondsvermögens in ein und denselben anderen OGAW oder OGA investieren und bis maximal 20% der sich in Umlauf befindenden Anteile ein und desselben anderen OGAW oder OGA erwerben..

Die spezifischen Merkmale der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Anlagen zum Prospekt beschrieben.

Die mögliche Performance der Teilfonds wird von der Performance sämtlicher Vermögensklassen, der OGAW, OGA und der Direktanlagen, in die jeder Teilfonds investiert, sowie der Verwaltung durch den Vermögensverwalter abgeleitet. Kein Modell kann alle Faktoren der realen Welt berücksichtigen oder die künftigen Erträge genauestens voraussagen. Es ist wahrscheinlich, dass mit den vom Vermögensverwalter verwendeten Modellen oder einem Teil oder der Gesamtheit der in diesen Modellen enthaltenen Hypothesen und Prognosen die Portfolio-Erträge nicht ganz genau prognostiziert werden können; deshalb kann der Gesamtertrag eines Teilfonds in Anbetracht der verfügbaren Anlagen nicht maximiert und das Risiko nicht vollumfänglich minimiert werden.

4. Anlagebeschränkungen

In der Satzung ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat die Unternehmens- und Anlagepolitik der Gesellschaft sowie die von Zeit zu Zeit auf die Anlagebeschränkungen anwendbaren Anlagebegrenzungen festlegt. Im Rahmen seiner Tätigkeit und für jeden Teilfonds verpflichtet sich die Gesellschaft, folgendes zu unterlassen:

- 1) Zeitweilig Kredite in Höhe von mehr als 10% des Nettoteilfondsvermögens aufzunehmen;
- 2) Immobilien zu erwerben;
- 3) Weder Edelmetalle oder Rohstoffe noch Zertifikate über Edelmetalle oder Rohstoffe erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- 4) Mehr als 10% des Nettoteilfondsvermögens in übertragbare Wertpapiere zu investieren, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem vergleichbare Garantien bietenden geregelten Markt gehandelt werden. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Geldmarktinstrumente, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben wurden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt;
- 5) Mehr als 5% der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Wertpapiere ein und derselben Art zu erwerben;
- 6) Mehr als 10% des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten zu investieren.

Unbeschadet der nachstehenden Beschränkungen, finden die vorstehenden Beschränkungen 4), 5) und 6) keine Anwendung auf Anlagen in OGAW und OGA.

- 7) Vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen darf jeder Teilfonds einen Teil oder die Gesamtheit seines Vermögens in OGAW und OGA investieren:
 - a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettoteilfondsvermögens in ein und demselben anderen OGAW oder OGA investieren.
 - b) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% der sich im Umlauf befindenden Anteile ein und desselben anderen OGAW oder OGA erwerben.
 - c) Hinsichtlich des in OGAW und OGA investierten Vermögensteils investiert ein Teilfonds in mindestens vier andere

OGAW und/oder OGA.

- d) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25% des Nettoteilfondsvermögens in OGA investieren, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen nach Schweizer Recht als "übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.

Vorbehaltlich dieser Beschränkungen darf ein Teilfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW und OGA investieren, und er darf bis zu 49% seines Nettoteilfondsvermögens direkt in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Verbriefungen und Geldmarktinstrumente investieren.

Die in den Absätzen 4), 5) und 6) aufgeführten Beschränkungen finden keine Anwendung auf Wertpapiere, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen der EU mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung ausgegeben oder garantiert werden.

Werden die in den Abschnitten 1), 4), 5) und 6) aufgeführten maximalen Prozentwerte auf irgendeine andere Weise als durch Wertpapiererwerb überschritten, setzt sich die Gesellschaft zum vorrangigen Ziel, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu normalisieren.

Die Gesellschaft kann sich der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, unter der Bedingung, dass diese Techniken und Instrumente zur Absicherung oder zur ordentlichen Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden, wobei auf die beschränkte Verwendung von Derivaten gemäss Ziff. 5 verwiesen wird:

- 8) Im Hinblick auf Optionen auf Wertpapiere:
- i.) Jeder Teilfonds darf nur unter den folgenden Bedingungen in Put- oder Call-Optionen auf Wertpapiere investieren:
 - diese Optionen sind an der Börse notiert oder werden an einem geregelten Markt gehandelt; und
 - der Kaufpreis dieser Optionen (Summe der Prämien) beträgt nicht mehr als 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
 - ii.) jeder Teilfonds darf keine Call-Optionen auf Wertpapiere verkaufen, die er nicht im Bestand hat;
 - iii.) jeder Teilfonds darf keine Put-Optionen auf Wertpapiere verkaufen, es sei denn, der betreffende Teilfonds besitzt ausreichende liquide Mittel, um die Summe der Ausübungspreise der verkauften Optionen abzudecken.
- 9) Um sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, darf jeder Teilfonds Devisentermingeschäfte abschliessen oder Call-Optionen auf Devisen verkaufen oder Put-Optionen auf Devisen kaufen, wenn der Umfang der in einer Währung für einen bestimmten Teilfonds abgeschlossenen Transaktionen grundsätzlich weder die Gesamtbewertung der Aktiven, die auf diese Währung (oder auf Währungen, die gleich stark schwanken könnten) lauten, übersteigen noch den Zeitraum, über den diese Aktiven gehalten werden, unter der Bedingung, dass der Fonds die entsprechenden Devisen anhand von (mit derselben Gegenpartei abgeschlossenen) Cross-Transaktionen kaufen kann, wenn deren Kosten für den Fonds vorteilhafter sind.
- Jeder Teilfonds darf nur dann Devisentermingeschäfte abschliessen, wenn es sich um außerbörslich gehandelte Kontrakte mit erstklassigen Finanzinstituten handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind; jeder Teilfonds darf nur Call-Optionen auf Devisen verkaufen oder Put-Optionen auf Devisen kaufen, wenn diese an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden.
- 10) Jeder Teilfonds darf nur zu den folgenden Bedingungen Finanzterminkontrakte («Financial Futures») abschliessen:
- i.) zum Zwecke der Absicherung gegen das Risiko von Schwankungen der im Portfolio eines Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte darf jeder Teilfonds Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen;
 - ii.) zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds Terminkontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass die Summe der daraus entstehenden Verbindlichkeiten zusammen mit der Summe der Verbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Put- oder Call-Optionen auf Wertpapiere (unter 8) ii) und iii) vorstehend beschrieben) entstehen, das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds in keinem Fall übersteigt;
- 11) Jeder Teilfonds darf nur zu den folgenden Bedingungen Optionen auf Indizes kaufen oder verkaufen:

- i.) zum Zwecke der Absicherung gegen das Risiko von Schwankungen der im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte darf jeder Teilfonds Call-Optionen auf Indizes verkaufen oder Put-Optionen auf Indizes kaufen; und
- ii.) zum Zwecke der effizienten Portfolio-Verwaltung darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass die daraus entstehenden Verbindlichkeiten zusammen mit den Verbindlichkeiten, die aus der Zeichnung von Put- oder Call-Optionen auf Wertpapiere (unter 8) ii) und iii) vorstehend beschrieben) entstehen, das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds zu keinem Zeitpunkt übersteigen;

vorausgesetzt jedoch, dass die gesamten Kaufkosten (als Summe der bezahlten Prämien) der Optionen auf Wertpapiere und der Optionen auf Indizes, welche der Fonds zur Absicherung für einen bestimmten Teilfonds kauft, 15% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen; und

vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die in Abschnitt 9) und 10) beschriebenen Transaktionen nur dann abschließt, wenn diese Transaktionen sich auf Kontrakte beziehen, die an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden.

- 12) Jeder Teilfonds darf Terminkontrakte auf Zinssätze zum Zwecke der Absicherung des Risikos von Zinsschwankungen verkaufen. Zum selben Zweck darf jeder Teilfonds Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder außerbörsliche Geschäfte auf Zinsswaps abschliessen, wobei es sich bei den Vertragsparteien um erstklassige Finanzinstitute handeln muss, welche auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.
- 13) Am 12. Januar 2016 trat die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Kraft.

Jeder Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verschaffen Marktteilnehmern Zugang zu besicherter Refinanzierung, d. h. sie geben ihnen die Möglichkeit, Vermögenswerte einzusetzen, um sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Dabei können Vermögenswerte vorübergehend für Finanzierungstransaktionen verpfändet werden. Beispiele für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind:

- Wertpapierleihegeschäfte,
- Pensionsgeschäfte und
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte („Buy-sell back“) oder
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte („Sell-buy back“).

Die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden und mindestens ein Investment Grade-Rating einer namhaften Ratingagentur besitzen. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft eigene Verfahren anwenden, um die Bonität einer Gegenpartei zu beurteilen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung gemäß des Kapitels "Kosten" zu erheben.

- 14) Bezüglich des Erwerbs von Forderungspapieren, der Tätigkeit von Bankeinlagen und der vorstehend beschriebenen Ausleihungen von Wertpapieren darf die Gesellschaft Dritten keine Ausleihungen gewähren oder für deren Verbindlichkeiten bürgen.

Die Gesellschaft darf weitere Anlagebeschränkungen beschliessen, um diese an die Bestimmungen anderer Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, anzupassen.

5. Benutzung von Derivaten

Um den Wert des Fondsvermögens gegen Marktpreisänderungen infolge von Schwankungen der Devisenwechselkurse, Zinss-

ätze oder anderer Faktoren abzusichern, darf jeder Teilfonds (muss aber nicht) eine Reihe von Anlagetechniken, die derivative Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Die Derivate dürfen auch für die Verwaltung der effektiven Fälligkeit oder der Laufzeit von festverzinslichen Wertpapieren benutzt werden. Die Derivate umfassen die folgenden Finanzinstrumente die an der Börse oder außerbörslich («over the counter») gehandelt werden dürfen: Optionen auf Wertpapiere, auf Wertpapierindexe oder auf Devisen; Devisentermingeschäfte; Währungs-Futures und damit verbundene Optionen auf Devisen, auf Wertpapierindexe und auf Finanzinstrumente; Tauschgeschäfte («Swaps») auf Zinssätze, auf Indexe und auf Devisen. Ein Teilfonds darf außerbörslich Geschäfte ("over the counter") betreffend derivative Finanzinstrumente nur mit erstklassigen Finanzinstituten abschliessen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und im entsprechenden Markt tätig sind. Die Beschränkungen der Benutzung dieser Techniken sind in den „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Die derivativen Finanzinstrumente dürfen benutzt werden, um sich gegen eine auf Schwankungen der Märkte oder der Devisenkurse zurückzuführende negative Entwicklung der Marktpreise der im Teilfonds gehaltenen oder für den Teilfonds zu erwerbenden Wertpapiere abzusichern, um die nicht realisierten Kursgewinne der im Vermögen des Teilfonds enthaltenen Wertpapiere abzusichern, um den Verkauf solcher Wertpapiere zu Anlagezwecken zu erleichtern, um die effektive Fälligkeit oder die Laufzeit des Teilfonds zu verwalten, um im Markt für derivative Finanzprodukte eine Position als zeitlich begrenzten Ersatz für den Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere zu eröffnen oder um am Ertrag der zugrunde liegenden Wertpapiere oder des Börsenindex teilzuhaben oder in grösserem Maße daran teilzunehmen. Im Allgemeinen werden die derivativen Finanzinstrumente vom Teilfonds nur dann benutzt, wenn dieser Vermögenswerte besitzt (oder zu erwerben plant), von denen man annimmt, dass sie auf Zinssatz-, Währungs- oder Marktrisiken reagieren, welche mit den vom Teilfonds benutzten derivativen Finanzprodukten verbunden sind. Zu Absicherungszwecken benutzt der Teilfonds nur dann ein derivatives Finanzinstrument, das auf eine mit der Währung der Vermögenswerte verbundene Währung (nachstehend als «verbundene Währung» bezeichnet) lautet, wenn das auf die Währung der abzusichernden Vermögenswerte lautende derivative Finanzinstrument nicht verfügbar oder der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die verbundene Währung in Anbetracht der Marktlage oder anderer Faktoren eine effizientere und wirksamere Absicherung darstellt. Finanzterminkontrakte («Financial Futures») und Optionen auf Finanzterminkontrakte werden ausschliesslich zum Zweck der Bona-Fide-Absicherung, des Risikomanagements oder des effizienten Portfolio-Managements und nicht zur Spekulation gekauft, verkauft oder abgeschlossen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die durch die Benutzung derivativer Finanzprodukte oder anderer Anlagetechniken angestrebten Ziele erreicht werden.

6. Besondere Faktoren

Es ist daran zu erinnern, dass der Kurs der Anteile eines Teilfonds sowie die Erträge dieser Anteile sowohl steigen als auch fallen können. Die künftigen Gewinne und die Wertentwicklung der Anlagen können durch zahlreiche Faktoren, die nicht unbedingt der Kontrolle des Fonds, seiner Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellten unterliegen, beeinflusst werden. So können beispielsweise Devisenwechselkursschwankungen, Veränderungen der effektiven Zinssätze oder Änderungen der Marktverhältnisse infolge einer Reihe von politischen und wirtschaftlichen Faktoren sowie die Leistung einzelner Unternehmen, zu einer Schwankung des Werts einer Anlage führen. Garantien in Bezug auf die künftige Wertentwicklung der Gesellschaft oder seine künftigen Erträge können weder von der Gesellschaft selbst oder von Verwaltungsratsmitgliedern oder Angestellten der Gesellschaft, noch vom Vermögensverwalter oder diesen nahestehenden Personen oder deren Manager oder Angestellten, noch von irgendeinem Finanzintermediär gegeben werden.

6.1 Anlagerisiken

Je nach Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen OGAW und OGA können die Anteilinhaber der Gesellschaft den aus bestimmten Anlagen (beispielsweise internationalen Wertpapieren) entstehenden Anlagerisiken auf gleiche Weise ausgesetzt sein, wie wenn sie direkt in bestimmte Direktanlagen investiert hätten.

Nach luxemburgischem Recht sind solche Teilfonds nicht in jedem Fall eigenständige Rechtssubjekte und es ist grundsätzlich möglich, dass gewisse Schulden eines Teilfonds einem anderen auferlegt werden können. Daher kann die Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds grundsätzlich auch die Zahlungsunfähigkeit eines anderen bewirken, so dass die Verluste eines Teilfonds grösser sein können als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Teilfonds in Direktinvestitionen oder in voneinander unabhängige

OGAW und/oder OGA diversifiziert hätte. Ferner müssen sich die Anteilhaber der folgenden Risiken bewusst sein:

6.2 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in internationalen Wertpapieren

Ein Teilfonds darf in einen OGAW und/oder OGA investieren, der seinerseits in beträchtlichem Ausmass in weitgehend auf internationale Währungen oder multinationale Rechnungseinheiten lautende Wertpapiere und Finanzinstrumente von in verschiedenen Ländern domizilierten Emittenten investieren darf. Die Anlage in Wertpapiere von internationalen Organismen und in auf internationale Währungen lautende Wertpapiere ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Ausland, verschiedenen Rechtssystemen und der möglichen Einführung von Devisenbeschränkungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder Beschränkungen im Ausland. Die Wertpapierkurse in den verschiedenen Ländern sind von verschiedenen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen und sozialen Faktoren abhängig. Da der OGAW und/oder OGA in Wertpapiere investieren darf, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten oder notiert sind, können Wechselkursschwankungen den Wert der Wertpapiere im OGAW oder OGA und den nicht realisierten Mehr- oder Minderwert der Anlagen beeinträchtigen. Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und dadurch den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht in bestimmten Ländern das Risiko von Enteignungen, konfiskatorischer Besteuerung, Schwierigkeiten bei der Erlangung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen, wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, welche die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Ausserdem können sich einzelne Volkswirtschaften in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandprodukts, die Inflationsrate, das reinvestierte Kapital, die Ressourcen, die Autarkie und die Zahlungsbilanz vorteilhaft oder unvorteilhaft von der Volkswirtschaft weiter entwickelter Länder unterscheiden. Bestimmte Anlagen können auch örtlichen Quellensteuern unterliegen.

6.3 Anlagetechniken und Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzprodukten

Der Kauf und der Verkauf von Optionen auf Wertpapiere oder auf Börsenindexe ist mit bestimmten Risiken verbunden. Der Verkäufer einer gedeckten Option verzichtet während der Laufzeit der Option gegen Erhalt der Optionsprämie auf die Möglichkeit, von einer Steigerung des Kurses der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber dem Ausübungspreis zu profitieren, ist aber, solange er an seine Verpflichtungen als Verkäufer gebunden ist, gegen das Risiko eines Verlusts infolge eines Sinkens des Kurses der betreffenden Wertpapiere abgesichert. Der Verkäufer einer Option hat keinerlei Kontrolle über den Zeitpunkt, in welchem er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Optionsverkäufer aufgefordert werden kann. Hat der Verkäufer der Option die Ausübungserklärung erhalten, kann er keinen Glattstellungskauf tätigen, um seine aus der Option entstehende Verpflichtung zum Erlöschen zu bringen, und er muss die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis liefern. Wird eine von einem Teilfonds gekaufte Put- oder Call-Option nicht verkauft, wenn sie einen Restwert aufweist, und bleibt der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers bei einer Put-Option gleich dem oder höher als der Ausübungspreis oder bei einer Call-Option gleich dem oder tiefer als der Ausübungspreis, verliert der betreffende Teilfonds seine gesamte Anlage in dieser Option. Wenn eine Put- oder eine Call-Option auf ein bestimmtes Wertpapier zur Absicherung gegen Kursbewegungen des mit dieser Option verbundenen Wertpapiers gekauft wird, kann der Preis der Put- oder der Call-Option stärker oder weniger stark schwanken als der Kurs des mit dieser Option verbundenen Wertpapiers. Es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass der Markt zum Zeitpunkt, an dem der Teilfonds seine Optionsposition glattzustellen versucht, genügend liquid sein wird. Werden an den Optionsmärkten Handelsbeschränkungen oder -aussetzungen auferlegt, oder gerät eine Vertragspartei eines außerbörslichen Optionskontrakts ("over the counter") in Zahlungsschwierigkeiten, ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, eine solche Position glattzustellen.

Mit der Benutzung von Finanzterminkontrakten («Financial Futures») und Optionen auf Terminkontrakte zu Absicherungszwecken sind verschiedene Arten von Risiken verbunden. Es kann keinerlei Garantie in Bezug auf eine Korrelation zwischen den Bewegungen des Preises des Absicherungsinstruments und der Kurse der abgesicherten Wertpapiere des Portfolios gegeben werden. Eine falsche Korrelation könnte zu einem Verlust auf den abgesicherten Wertpapieren und auf dem Absicherungsinstrument führen, sodass der Ertrag des Portfolios hätte höher sein können, wenn man nicht versucht hätte, es abzusichern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Markt zum Zeitpunkt, an dem der Teilfonds versuchen wird, die Terminkontrakte oder die Optionspositionen auf Terminkontrakte glattzustellen, genügend liquid sein wird. Die meisten Terminbörsen und Aufsichtsbehörden über die Terminbörsen begrenzen die Höhe der während eines Tages zulässigen Schwankungen der Terminkontraktspreise; sobald das Tageslimit für einen bestimmten Kontrakt erreicht wird, darf am betreffenden Tag kein über diesem Limit liegendes Geschäft getätigt werden. Ausserdem sind einige dieser Instrumente relativ neu und im Handel noch wenig erprobt. Deshalb gibt es keine Garantie, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln oder ein solcher weiterhin bestehen

wird. Ist aus irgendwelchen Gründen kein liquider Markt vorhanden, ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, eine ungünstige Position zu liquidieren, und er wird seinen Einschusszahlungen bis zur Glattstellung der Position nachkommen müssen.

Beim Abschluss eines Devisentermingeschäfts oder Währungs-Futures legt der Teilfonds den Wechselkurs zwischen der zu liefernden und der zu erhaltenden Währung für die Kontraktlaufzeit fest. Folglich verringert der Teilfonds seine Sensitivität gegenüber Kursschwankungen der zu liefernden Währung und erhöht seine Sensitivität gegenüber Kursschwankungen der zu erhaltenden Währung. Die Auswirkung des Abschlusses eines Devisenkontrakts auf den Wert des Vermögens des Teilfonds ist mit der Auswirkung des Verkaufs von auf eine Währung lautenden Wertpapieren und des Kaufs von auf eine andere Währung lautenden Wertpapieren vergleichbar. Ein Teilfonds darf Devisentermingeschäfte oder Währungs-Futures abschliessen, um den Wechselkurs in Hinsicht auf geplante Wertpapierkäufe oder -verkäufe festzulegen oder um den Wert von auf eine bestimmte Währung lautenden Wertpapieren des Portfolios oder OGAW/OGA-Anteile in einer anderen Währung abzusichern.

Jeder Teilfonds darf ausserdem innerhalb dem vom luxemburgischen Recht vorgegebenen Limit Devisenoptionen kaufen und verkaufen, um sich gegen Wertminderungen seiner Anlagen und gegen Wertsteigerungen der zu kaufenden Wertpapiere infolge von Wechselkursschwankungen abzusichern. Wie auch bei den anderen Optionsarten stellt der Verkauf einer Devisenoption nur eine Teilabsicherung bis in Höhe der erhaltenen Prämie dar, und ein Teilfonds kann gezwungen sein, Devisen zu unvorteilhaften Kursen zu kaufen oder zu verkaufen und dadurch Verluste zu erleiden. Der Kauf einer Devisenoption kann eine wirksame Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bilden, obwohl der Teilfonds im Falle von seiner Position entgegengesetzten Wechselkursbewegungen seine gesamte bezahlte Prämie sowie die entsprechenden Transaktionskosten verlieren kann. Die Optionen auf Wertpapiere oder auf Devisen, welche der Teilfonds kaufen oder verkaufen darf, können an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen von außerbörslichen Geschäften ("over the counter") gehandelt werden, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und im entsprechenden Markt tätig sind.

Der Teilfonds darf sich an privaten Zins-, Index- und Devisenwechselkurstauschgeschäften beteiligen, wenn diese mit erstklassigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden und der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass solche Kontrakte den Wert des Vermögens des Teilfonds gegen Zinssatz-, Devisenwechselkurs- oder Marktrisiken absichern werden. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Tauschgeschäften («Swaps») durch den Teilfonds umfassen die Nichterfüllung des Vertrags durch eine Gegenpartei, die relative Illiquidität dieser Geschäfte sowie die Tatsache, dass der Swap-Markt noch relativ neu und kaum geregelt ist.

6.4 Anlagetechniken und Risiken im Zusammenhang mit Fund of Hedge Funds und Private Equity Gesellschaften

Im Gegensatz zu den traditionellen Anlagen, bei denen der Erwerb von Effekten (sog. "Long-Positionen") mit eigenen Mitteln im Vordergrund steht, können bei den alternativen Anlagestrategien, welche von ausgewählten Portfolio Managern der Zielfonds eines Fund-of-Hedge Funds eingesetzt werden, Effekten auch leer verkauft (sog. "Short-Positionen") und kann durch die Kreditaufnahme und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (sog. "Leverage") erzielt werden.

Fund-of-Hedge Funds können insbesondere auch Investitionen in Zielfonds tätigen, welche uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps) benutzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Die Investition in Private Equity-Gesellschaften ist mit erhöhten Risiken verbunden, da die Private Equity Gesellschaften die risikoreicheren Expansionspläne von mittelständischen Unternehmen finanzieren, wie z.B. Unternehmen, die aus neuen Produkten oder Technologien starke Wachstumschancen erwarten, die aber durch eigene Finanzkraft nicht zu realisieren sind.

6.5 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften kommen:

Bei dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder

die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe sowie Wertpapierpensionsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen könnte.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Für den jeweiligen Teilfonds könnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage des Teilfonds von Barsicherheiten ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welcher der Teilfonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

6.6 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Zulässige Arten von Sicherheiten

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihgeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Gesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Gesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. dem Rundschreiben CSSF 08/356, festgelegt.

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, oder Investmentanteilen geleistet werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Umfang der Besicherung

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt gesetzten Grenzen den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der

Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Der Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den Anforderungen entsprechende Garantie erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Garantie gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der fragliche Zwischenhändler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Der fragliche Zwischenhändler kann anstelle des Entleihers eine Garantie, welche den Anforderungen entspricht, begeben.

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sicherstellen, dass der jeweilige Teilfonds eine Garantie erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäftes mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche).

Strategie zu Bewertungsabschlägen / Haircut Strategie

Erhaltene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Von den Sicherheiten werden Bewertungsabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Kategorien wie folgt aus:

– Bankguthaben	0%
– Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	0,25% - 30%
– Aktien und andere Beteiligungspapiere	5% - 40%
– Aktien oder Anteile an OGA(W)	10% - 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden.

In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt kann jeder Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Sicherheitenkorb soll Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich vorwiegend um Wertpapiere, die von Staaten in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika begeben wurden bzw. um internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, welche dort ihren Sitz haben.

Wiederanlage von Sicherheiten

– Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

– Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen lediglich in liquide Vermögenswerte reinvestiert werden, welche gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts, insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, zugelassen wurden. Dies bedeutet, dass entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie angelegt werden können;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden können;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden können, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der jeweilige Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden können.

Neu angelegte Barsicherheiten sollen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

6.7 Kommissionen und Kosten im Hinblick auf die Anlage in OGAW und OGA

Die Anlagen durch die Gesellschaft in OGAW und OGA können die Verdoppelung bestimmter Kommissionen und Spesen für die Anteilhaber zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen- und Administrationsgebühren sowie die Betriebs- und Rechnungsprüfungskosten.

Sofern in OGAW oder OGA investiert wird, die von der Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. verwaltet werden so dürfen im Umfang von solchen Anlagen den Teilfondsvermögen keine Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschkommissionen belastet werden.

Im Jahresbericht der Gesellschaft wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die Gesellschaft einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die sie investiert, andererseits, zu tragen haben.

6.8 Hebelwirkung / Leverage

Der AIFM berechnet die Hebelwirkung (Englisch "leverage") des Fonds unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anleger sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Der AIFM erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) eines jeden Teilfonds nach Bruttomethode grundsätzlich 3,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes eines jeden Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass die Hebelwirkung nach Nettomethode grundsätzlich 2,1 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

7. Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Quorum über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, auf einer ebenso einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann dann ohne Quorum durch ein Viertel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Anteilhaber liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte kann ermächtigt werden, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf einen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen gegen die Ausgabe von Anteilen an der aufnehmenden Gesellschaft proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft zu übertragen. Ansonsten wird jedwede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbar werden, erfolgt anteilmäßig.

Die Gesellschaft kann außerdem die Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen beschließen, insoweit die Anteilhaber der Gesellschaft und diejenigen jedes betroffenen Teilfonds in getrennten Gesellschafterversammlungen einer Verschmelzung mit dem erforderlichen Quorum und Mehrheitserfordernis für eine Satzungsänderung zustimmen. In diesem Fall ist es den betroffenen Anteilhabern erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der diesbezüglich erfolgten Mitteilung die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert je Anteil zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verschmelzung für alle verbleibenden Anteilhaber bindend. Im Falle der Verschmelzung der Gesellschaft mit einem luxemburgischen "fonds commun de placement" ist der Beschluss jedoch nur für die dieser Verschmelzung zustimmenden Anteilhaber bindend, bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gestellt haben.

Der Liquidationserlös bzw. der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von Anteilhabern nach Abschluss der Liquidation bzw. Verschmelzung der Gesellschaft nicht gefordert wurde, wird gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

Außerdem kann der Verwaltungsrat in verschiedenen Fällen, wie im Kapitel "Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds" angegeben, die Verschmelzung bzw. Schließung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen beschließen.

8. Alternativer Investmentfondsmanager

Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. agiert als AIFM des Fonds. In dieser Eigenschaft muss der AIFM bei der Verwaltung des Fonds mindestens die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Portfolioverwaltung; und
- Risikomanagement.

Darüber hinaus übt der AIFM auch die folgenden Aufgaben aus, soweit sie nicht, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, an andere Dienstleister übertragen wurden:

- Administrative Aufgaben;
- Rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung;
- Bearbeitung von Kundenanfragen;

- Portfoliobewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts, einschließlich Steuererklärungen;
- Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring);
- Führung des Anlegerregisters;
- Gewinnausschüttung;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Vertragliches Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate;
- Führung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb der Anteile;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, insbesondere Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat.

Die Gesellschaft hat den AIFM durch Abschluss des „Vertrags zur Ernennung eines AIFM“ („Alternative Investment Fund Management Services Agreement“) mit Wirkung zum 14. Oktober 2014 als AIFM für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt der AIFM für die Gesellschaft alle Aufgaben gemäß Anhang I des Gesetzes vom 13. Juli 2013. Der Vertrag zur Ernennung eines AIFM wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an den AIFM unberührt.

Der AIFM ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert ist. Neben den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist der AIFM gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen. Der AIFM wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management, Société Anonyme auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Handelsregister unter der Nummer R.C.S. Luxemburg B 28918 eingetragen. Sein Sitz befindet sich in 24, avenue Victor Hugo, L -1750 Luxemburg. Die Satzung des AIFM wurde letztmalig am 14. Oktober 2014 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister am 20. November 2014 im Mémorial veröffentlicht. Sein Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2015 beläuft sich auf EUR 411.000,-.

Am 14. Oktober 2014 hat der AIFM die Lizenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier erhalten, als AIFM der Gesellschaft zu agieren.

Um mögliche Haftpflichtrisiken zu decken, die aus der Tätigkeit als AIFM resultieren, verfügt der AIFM über zusätzlich ausreichende Eigenmittel, die geeignet sind, potenzielle Haftungsrisiken abzudecken, die auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der AIFM verwaltet derzeit neben der Gesellschaft außerdem noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen der Falcon Gruppe.

In der Erfüllung seiner von dem Gesetz vom 13. Juli 2013, vom dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und von dem „Vertrag zur Ernennung eines AIFM“ vorgeschriebenen Verpflichtungen, ist es dem AIFM gestattet, alle oder Teile seiner Aufgaben und Funktionen an dritte Dienstleister zu übertragen, soweit der AIFM die Kontrolle über die an diese dritten Dienstleister ausgelagerten Dienstleistungen behält. Die Ernennung von dritten Dienstleistern unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft und der CSSF. Die Haftung des AIFM wird durch die Übertragung von Aufgaben und Funktionen an dritte Dienstleister nicht berührt.

Der AIFM hat die Vermögensverwaltung an die Falcon Private Bank Ltd. (ehemals AIG Privat Bank AG), die Zentralverwaltung und die Funktion der Register- und Transferstelle an Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A und den Vertrieb an Acolin Europe GmbH übertragen.

Die vor Ernennung des AIFM zwischen der Gesellschaft und vorbenannten Dienstleistern bestehenden Verträge wurden durch Verträge zwischen dem AIFM und den jeweiligen Dienstleistern ersetzt.

Der AIFM ist verpflichtet, zu jeder Zeit im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 2013 und mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dieses Prospektes und der Satzungen der Gesellschaft und des AIFM zu handeln.

Für ihre Dienste erhält der AIFM von der Gesellschaft gemäß Kapitel 21 „Kommissionen und Spesen“ eine Vergütung.

9. Verwahr- und Zahlstelle

Die Investmentgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 20065 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 14/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (<http://www.haig.lu/page/UJAnlegerschutz>) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Aktionären der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Gesellschaft gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen der Investmentgesellschaft sowie der Aktionäre der Investmentgesellschaft verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber

gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Verwahrstelle ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der zu verwahrenden Vermögensgegenstände, die von ihr oder den von ihr beauftragten Unterverwahrern verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines verwahrten Vermögenswerts hat die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Vermögengswert gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ferner nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber dem Fonds und den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen erlitten werden.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Der AIFM hat die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. („HAIG“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Zentralverwaltungsstelle wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Zentralverwaltungsstelle ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vom 22. September 1989 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung der Gesellschaft und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die HAIG behält sich das Recht vor die Registerführung für Privatpersonen und die diesbezügliche Administration an die Momentum S.C.A. mit Sitz in 12 rue Eugène Ruppert, L- 2453 Luxemburg übertragen.

Die Unterregister- und Untertransferstelle ist insbesondere mit der Verwahrung und Führung des Unteranteilregisters des Fonds in Bezug auf Privatinvestoren gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Großherzogtum Luxemburg des Fonds beauftragt.

11. Wirtschaftsprüfer

Zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde PricewaterhouseCoopers S.c., 2, rue Gerhard Mercator, P.B. 1443, L-1014 Luxemburg bestellt.

12. Vermögensverwaltung und Portfoliomanagement

Der AIFM hat die Falcon Private Bank Ltd. (ehemals AIG Privat Bank AG), mit Sitz in Pelikanstrasse 37, Postfach 1376, CH-8021 Zürich, zum Vermögensverwalter der Gesellschaft (der "Vermögensverwalter" / der „Vermögensverwaltervertrag“) ernannt. Der Vertrag über die Vermögensverwaltung wurde auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Die vor Ernennung des AIFM zwischen der Gesellschaft und dem Vermögensverwalter bestehende Vereinbarung wurde durch den Vermögensverwaltervertrag ersetzt.

Der Vermögensverwalter hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und wurde am 14. Juni 1965 unter dem Namen "Überseebank AG" gegründet und am 15. Dezember 1998 in AIG Privat Bank AG und am 20. April 2009 in Falcon Private Bank Ltd. umbenannt. Die Falcon Private Bank Ltd. hat ihren Gesellschaftssitz in CH-8021 Zürich, Pelikanstrasse 37, Postfach 1376, und sie betreibt Bankgeschäfte aller Art im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Ihr Eigenkapital belief sich per 31. Dezember 2010 auf CHF 187.800.000,-.

Der Vermögensverwalter wird, unter der Verantwortung, Überwachung und Anweisung des AIFM, die Vermögenswerte und die Anlagen und Wiederanlagen des Barvermögens sowie der anderen Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds verwalten.

Der Vermögensverwalter wird seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds erbringen.

Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung für einzelne Teilfonds einen Anlageberater hinzuziehen.

Die Vergütung des Vermögensverwalters erfolgt gemäß nachstehendem Kapitel 20 "Kommissionen und Spesen" und ist in den Anlagen zum Prospekt näher beschrieben.

13. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Gesellschaft und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein. Dieses Risikomanagementverfahren erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko sämtlicher Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert.

Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig Informationen zum Risikoprofil, den mit den jeweiligen Investitionen verbundenen Risiken, den Anlagegrenzen und den verwendeten Methoden zur Messung von Risiken bezüglich jedem verwalteten Teilfonds mit.

Auf Anfrage können Investoren von der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zum Risikomanagementverfahren erhalten.

14. Beschreibung der Anteile

Generell werden Anteile in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintrag in das Register der Gesellschaft begründet.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers kann die Gesellschaft auch Anteilzertifikate über ganze Anteile ausstellen, die dann in Stückelungen zu 1, 10, 100 und 1.000 Anteilen auf Kosten (Porto, ggf. Versicherung) und Risiko des Anlegers geliefert werden. Im Falle mehrerer gemeinschaftlicher Anleger erfolgt die Lieferung an den im Zeichnungsantrag erstgenannten Anleger.

Für Anteile können auch Sammelurkunden ausgestellt und die Lieferung effektiver Stücke kann ausgeschlossen werden. Welche Form von Anteilen ausgegeben wird, ist für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt angegeben.

Jeder ganze Anteil berechtigt den Eigentümer zu einer Stimme, die er an allen Hauptversammlungen und getrennten Gesellschaftsversammlungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten gemäß den Bestimmungen der Satzung ausüben kann.

Der AIFM weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder anderen speziellen Rechten verbunden.

Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, der Verwaltungsrat beschränkt in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen ("begrenzter Erwerberkreis").

Private Anleger können Investitionen nur durch Nominee-Banken vornehmen, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

15. Vertrieb der Anteile

Der AIFM hat mit der ACOLIN Europe GmbH, Reichenaustrasse 11 a-c, D-78467 Konstanz, (auch "die Hauptvertriebsstelle") mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 einen Vertriebsvertrag über das Anbieten und den Verkauf der Anteile der Gesellschaft abgeschlossen (der „Hauptvertriebsstellenvertrag“). Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Quartals gekündigt werden. Die vor Ernennung des AIFM zwischen der Gesellschaft und der Hauptvertriebsstelle bestehende Vereinbarung wurde durch den Hauptvertriebsstellenvertrag ersetzt.

Der AIFM kann ferner, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, weitere Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in bestimmten Ländern ernennen, in denen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile zulässig ist. Vertriebsverträge mit weiteren Vertriebsstellen werden von dem AIFM auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien jeweils schriftlich unter Einhaltung einer gegebenenfalls anwendbaren Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das Zeichnungsverfahren sowie Details über Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Kapitel "Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile" dargelegt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Weißwaschens von Drogengeldern wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei dem AIFM, der Register- und Transferstelle oder bei der Hauptvertriebsstelle, die die Zeichnungen entgegennimmt. Die Register- und Transferstelle wird für alle Zeichnungen vor Eintragung eines Anteilinhabers die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg überwachen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente anfordern oder geeignete Maßnahmen in die Wege leiten.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, die Gesellschaft über eine Änderung ihrer FATCA-Kategorisierung innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung zu informieren.

Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile von Teilfonds in Verbindung von regelmäßigen Zeichnungen (Sparplan) anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne, wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, anzubieten, unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und Anleger haben jederzeit das Recht, Zeichnungen außerhalb eines Sparplanes zu tätigen sowie die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Soweit Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsgebühr nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen erhoben.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

16. Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann innerhalb eines jeden Teilfonds die Ausgabe von Anteilen mit Anrecht auf Ausschüttungen ("Ausschüttungsanteile") und ohne Anrecht auf Ausschüttungen ("Thesaurierungsanteile") bestimmen, wobei diese verschiedene Anteilklassen desselben Teilfonds darstellen.

Im Falle von Ausschüttungsanteilen können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne zur Ausschüttung verwendet werden. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Gesamtvermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze gemäß Kapitel "Die Gesellschaft" sinkt. Ansprüche der Anteilinhaber auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Mitteilungen über Ausschüttungen werden in den Publikationsorganen (siehe Kapitel "Mitteilungen an die Anteilinhaber") der Gesellschaft veröffentlicht. Anteilzeichner haben auf dem Zeichnungsschein anzugeben ob sie, sofern für einen Teilfonds Ausschüttungsanteile angeboten werden, die Auszahlung oder die Wiederanlage (Reinvestition) des auszuschüttenden Betrages wünschen. Im Falle von Barbezug ist zudem die Bankverbindung anzugeben, zugunsten welcher der Ausschüttungsbetrag zu überweisen ist. Liegen der Gesellschaft keine Weisungen des Anteilinhabers über die Verwendung von Ausschüttungen vor, so werden die Ausschüttungsbeträge automatisch wiederangelegt.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; die ordentlichen Nettoerträge und realisierten Kursgewinne werden zugunsten der Anteilinhaber im entsprechenden Teilfonds angelegt.

17. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

17.1 Ausgabe von Anteilen

Nach Ablauf der Erstausgabefrist werden die Anteile eines Teilfonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben. Die Gesellschaft kann in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds zusätzliche Bestimmungen für die Ausgabe von Anteilen erlassen, wie z.B. die Festsetzung von Mindestbeträgen bei Erstanlagen oder Folgezeichnungen. In Bezug auf die Anlagesumme gibt es keine Beschränkung nach oben.

Es ist der Gesellschaft ebenfalls erlaubt, für einen Teilfonds eine regelmäßige monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zeichnung von Anteilen (Sparplan) zu ermöglichen. Solche Sparpläne, soweit für einen Teilfonds angeboten, werden von der Gesellschaft gemäß den mit dem Anleger vereinbarten Angaben über Betrag und Regelmäßigkeit per Lastschriftverfahren direkt von dessen Konto abgebucht und können jederzeit schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Gesellschaft oder den Anleger storniert werden. Anleger, die Anteile über Sparpläne zeichnen, können jederzeit Anlagen außerhalb des mit der Gesellschaft vereinbarten Sparplanes tätigen.

Zeichnungsanträge können entweder an eine der Vertriebsstellen, die sie an die Register- und Transferstelle weiterleiten, oder direkt an den AIFM bzw. die Gesellschaft in Luxemburg gerichtet werden, die sie ebenfalls an die Register- und Transferstelle weiterleitet. Ein Erwerber muss seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das im Zeichnungsschein aufgeführte Konto bei der Verwahrstelle zu überweisen, wobei die genaue Identität des (der) Zeichner(s), dessen (deren) Geburtsdatum und Adresse, der (die) betreffende(n) Teilfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie (wenn zutreffend) innerhalb eines Teilfonds, welche Anteile gezeichnet werden, anzugeben sind.

Die Anteile werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem jeweiligen Netto-Inventarwert je Anteil an dem anwendbaren Bewertungstag, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Gesellschaft, basiert. Eine solche Verkaufsgebühr kann bis zu 5,00% des jeweiligen Netto-Inventarwertes je Anteil betragen und wird diesem hinzugerechnet, wobei vergleichbare Aufträge innerhalb eines Teilfonds an ein und demselben Tag jeweils mit demselben Prozentsatz der Verkaufsgebühr belastet werden können.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt in der Regel nach dem Erhalt des Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle und nach dem Erhalt der frei verfügbaren Mittel bei der Verwahrstelle. Gehen Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel definierten Zeitpunkt von 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „festgelegte Zeit“) bei der Register- und Transferstelle ein, werden diese zu dem in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds angegebenen Ausgabepreis ausgegeben.

Im Falle von durch autorisierte Finanzvermittler oder sonstige von der Gesellschaft autorisierte Anleger eingereichten Zeichnungsanträgen, ist die Ausgabe von Anteilen abhängig vom Eingang der frei verfügbaren Mittel innerhalb eines vorher vereinbarten Zeitraumes, der 3 Bankarbeitstage in Luxemburg nicht übersteigt. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle kann ein Zeichnungsantrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder ihres/seines Finanzvermittlers storniert werden.

Die Gesellschaft bzw. der AIFM behält sich ferner das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben unverzüglich an den Zeichner auf dessen Risiko zurücküberwiesen.

Die Gesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Gesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Gesellschaft bzw. der AIFM jederzeit dazu berechtigt, als Gegenstück zur Einbringung von Vermögenssachwerten voll eingezahlte Anteile auszugeben, vorausgesetzt, diese Vermögenssach-

werte entsprechen den Anlagebeschränkungen des oder der betreffenden Teilfonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes des Vermögens der Gesellschaft angewandt werden, festgelegt.

Beispielrechnung

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich für einen Teilfonds wie folgt dar:

Nettovermögen (Netto-Inventarwert)	CHF	25.000.000,00
: Zahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	Stück	250.000,00
<hr/>		
= Netto-Inventarwert je Anteil	CHF	100,00
+ Verkaufsgebühr von z.B. 3%	CHF	3,00
<hr/>		
= Ausgabepreis	CHF	103,00

17.2 Rücknahme von Anteilen

Nach Ablauf der Erstausgabefrist kann jeder Anteilinhaber schriftlich, entweder über eine der Vertriebsstellen, die Anfragen an den AIFM weiterleiten oder direkt an den AIFM bzw. die Gesellschaft in Luxemburg, an jedem Bewertungstag einen Antrag auf die teilweise oder komplette Rücknahme seiner an einem Teilfonds gehaltenen Anteile stellen.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz der freien Rücknahme von Anteilen einschränken oder diese Rücknahmemöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Erhebung einer Rücknahmegebühr und Festlegung eines Mindestbetrages, den Anleger an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anleger einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweise Rücknahme seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Gesellschaft, die gleichzeitige Rücknahme der restlichen noch durch den Anleger an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen.

Nähere Angaben über die Rücknahmebedingungen von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) die Kontoverbindung, zugunsten welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Wurden dem Anleger Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt gültigem Couponbogen dem Antrag auf Rücknahme beigelegt sein. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil, abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie sie gemäß den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds festgelegt ist. Eine solche Rücknahmegebühr kann bis zu 0,50% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil betragen.

Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu dem in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds definierten Zeitpunkt (die „festgelegte Zeit“) eingehen, werden zu dem in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds angegebenen Rücknahmepreis abgerechnet. Rücknahmeanträge innerhalb eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse sind an ein und demselben Bewertungstag mit jeweils demselben Prozentsatz der Rücknahmegebühr zu belasten.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes oder eines Aufschubes der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds werden zur Rücknahme beantragte Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung

des Netto-Inventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubes zu dem dann berechneten Netto-Inventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Zahlungen werden in der Währung des betreffenden Teilfonds (auch "Referenzwährung") innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass jederzeit genügend Liquidität vorhanden ist, um unter normalen Umständen die Zahlung des Rücknahmepreises zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, erhebliche Rücknahmen, auch im Zuge von Umtauschanträgen, die nicht aus flüssigen Mitteln getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei die Rücknahmen zum Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an welchem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

17.3 Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, und entsprechend den von der Gesellschaft für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz des freien Umtauschs von Anteilen einschränken, ausschließen oder diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder Festlegung eines Mindestbetrages, den Anleger an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anleger einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweisen Umtausch seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Gesellschaft, den gleichzeitigen Umtausch der restlichen noch durch den Anleger an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen.

Nähere Angaben über die Bedingungen des Umtauschs von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds und dem gewünschten Teilfonds gemeinsamen Bewertungstag umgetauscht werden. Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu dem in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds definierten Zeitpunkt von 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „festgelegte Zeit“) eines solchen gemeinsamen Bewertungstages eingehen, werden auf Basis der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds angegebenen gültigen Netto-Inventarwerte je Anteil abgerechnet.

Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Gesellschaft oder den AIFM oder über eine Vertriebsstelle eingereicht werden, die diesen dann jeweils an die Register- und Transferstelle weitergeleitet wird. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Teilfonds (der "Alte Teilfonds") und der gewünschte Teilfonds (der "Neue Teilfonds") sowie (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Neuen Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist. Wurden dem Anteilinhaber Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt gültigem Couponbogen dem Antrag auf Umtausch beigefügt sein. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

18. Berechnung des Netto-Inventarwertes

Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds wird unter der Verantwortung des AIFM in der Währung des betreffenden Teilfonds ("Referenzwährung") an jedem Bewertungstag, wie in den Anlagen zum Prospekt definiert, berechnet, außer der in Kapitel "Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes" aufgeführten Fälle einer Aussetzung dieser Berechnung.

Es ist dem AIFM gestattet, eine zusätzliche Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes je Anteil in anderen Währungen als der Referenzwährung zu veröffentlichen. In diesem Fall wird der Umrechnung der am jeweiligen Bewertungstag letztverfügbare Devisenkurs zugrunde gelegt.

Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch "Anteilwert") wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Netto-Inventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Der gesamte Netto-Inventarwert des betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Die Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung festgelegten Prinzipien und den von der Gesellschaft erlassenen und von Zeit zu Zeit durch ihn geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien bewertet.

Das Netto-Teilfondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet.

- 1) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- 2) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- 3) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 4) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- 5) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- 6) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- 7) Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- 8) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- 9) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- 10) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Vermögenswerte und die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen.

Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Ausgabe- und Rücknahmeanträge derselbe Berechnungswert angewandt.

19. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile

Der AIFM kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn ein Markt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn es aufgrund der Einschätzung des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die zur Kursbestimmung eines Wertpapiers des entsprechenden Teilfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zu diesem Zweck
- f) wenn die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil eines OGAW/OGA, in welchen der betreffende Teilfonds investiert, ausgesetzt ist.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs oder der Rücknahme der Anteile, muss der AIFM unverzüglich die Luxemburgische Aufsichtsbehörde (CSSF) darüber informieren. Wenn die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der EU vertrieben werden, so muss auch die jeweilige Behörde des entsprechenden Landes unverzüglich informiert werden.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über eine Beendigung derselben unterrichtet.

20. Schliessung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen zusammenzulegen oder einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen aufzulösen, indem die betroffenen Anteile entwertet werden und den betroffenen Anteilinhabern der Netto-Inventarwert der Anteile dieses oder dieser Teilfonds zurückerstattet wird.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen zu verschmelzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, einen der vorgenannten Beschlüsse zu fassen

- a) im Falle einer wesentlichen Änderung der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in den Ländern, in denen Anlagen für die jeweiligen Teilfonds getätigt werden oder in denen die Anteile dieser Teilfonds vertrieben werden, oder
- b) sofern der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds derart fällt, dass eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds nicht mehr gewährleistet werden kann.

Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, einen Teilfonds aufzulösen, sind die Anteilhaber dieser Teilfonds berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile bis zum Tag der Liquidation zu beantragen. Die Liquidationskosten werden im Netto-Inventarwert je Anteil berücksichtigt.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen vorzunehmen, wird den betroffenen Anteilhabern gemäß den Bestimmungen des Prospekts mitgeteilt. In diesem Fall ist es den betroffenen Anteilhabern erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der erfolgten Mitteilung die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert zu beantragen. Nach Ablauf dieser Periode ist die Verschmelzung für alle verbleibenden Anteilhaber bindend. Im Falle der Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit einem luxemburgischen "fonds commun de placement" ist der Beschluss jedoch nur für die dieser Verschmelzung zustimmenden Anteilhaber bindend, bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gestellt haben.

Der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von den Anteilhabern nach erfolgter Auflösung eines Teilfonds nicht gefordert wurde, wird bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

21. Kommissionen und Spesen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Nettovermögen der Gesellschaft folgende Kommissionen und Spesen:

- 1)
 - a) Der AIFM erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Entgelt in Höhe von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
 - b) Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
 - c) Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
 - d) Die Gebühren für die Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag sowie weiteren Verträgen über Vertrieb und Verkaufunterstützung, welche vierteljährlich bzw. monatlich zahlbar sind;
 - e) Der Manager erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 2) Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft (in Zusammenarbeit mit dem AIFM) entstehen, einschließlich und ohne Begrenzung:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten; einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit potentiellen, aber im weiteren Verlauf nicht durchgeführten Transaktionen, z.B. eine im Rahmen einer Due Diligence nicht weiterverfolgten Transaktion,
- Gebühren und Auslagen von Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, Zahlstellen oder sonstige Repräsentanten in Luxemburg oder in einem anderen Land, in welchem Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds vertrieben werden;
- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte sowie sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente in allen erforderlichen Sprachen
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- übliche Kommissionen und Courtagen sowie Kommissionen für andere Vermittler, welche Transaktionen im Zusammenhang mit Direktanlagen tätigen, und für OGAW/OGA-Anteile oder –Aktien, die von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden (außer OGAW und OGA, die von der Falcon Fund Management (Luxemburg) S.A. verwaltet). Diese Kommissionen können in den Kaufpreis einbezogen oder vom Verkaufspreis abgezogen werden;
- Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie anderer Angestellte der Gesellschaft oder sonstige Personen, welche für die Gesellschaft handeln;
- alle Steuern, die auf das Vermögen der Gesellschaft, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft oder eines Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, Honorare der Wirtschaftsprüfer und Versicherungskosten jeglicher Art;
- die Kosten der Vorbereitung und Herstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, die die Gesellschaft betreffen und gemäß den anwendbaren Gesetzen und behördlichen Verordnungen oder Rundschreiben notwendig sind;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen.
- Vergütungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagementverfahren,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes, z.B. eine Benchmark oder ein Index, entstehen können,
- Kosten, die im Rahmen der Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen (z.B. Entwicklung eines Bewertungsmodells) sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen entstehen,
- Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung sowie Entgelte für weitere Leistungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Geschäften, beispielsweise die Meldungen an ein Transaktionsregister,
- für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eine pauschale Vergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 49% der Erträge aus diesen Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütung.
- Kosten, die durch den Hauptvertriebsträger (z.B. für die Due Diligence von Untervertriebsträgern) in Rechnung gestellt werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10% der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Teilfonds, so wird jedem Teilfonds der Gesellschaft ein entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Teilfonds betreffen, werden diese dem oder den entsprechenden Teilfonds belastet. Marketing- und Werbeausgaben dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates einem Teilfonds belastet werden.

Alle wiederkehrenden Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen der Gesellschaft, anschliessend den Kapitalgewinnen und schliesslich den Vermögenswerten der Gesellschaft belastet. Die übrigen Kosten werden über zwei Jahre hinweg amortisiert.

Werden in Zukunft weitere Teilfonds gegründet, werden diese grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten tragen.

22. Besteuerung

22.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird mit einer *taxe d'abonnement* von jährlich 0,05% auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der einzelnen Teilfonds besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist, wobei jedoch derjenige Teil des Vermögens, welcher in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt worden ist, von dieser Besteuerung ausgenommen ist. Insofern ein Teilfonds oder eine Anteilklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse mit einer reduzierten "*taxe d'abonnement*" von jährlich 0,01% besteuert. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben, außer einer einmalig bei der Gründung der Gesellschaft zu zahlenden Steuer in Höhe von EUR 1.250,-. Auf realisierte oder unrealisierte Wertsteigerungen der Vermögen der Gesellschaft ist keine Steuer in Luxemburg zu zahlen.

22.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (die „Zinsbesteuerungsrichtlinie“) wird nach und nach durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates (die „DAC“) über Amtshilfe im Bereich der direkten Besteuerung ersetzt, welche den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen den Mitgliedsstaaten, einschließlich der Einkunftsarten, die in der Zinsbesteuerungsrichtlinie enthalten sind, regelt. Gemäß der Übergangsvereinbarung bleibt die Zinsbesteuerungsrichtlinie bis Ende 2015 in Kraft und wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 durch die DAC ersetzt.

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie betrifft Zinserträge, wie sie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert sind, wenn – als eine Grundregel – der Zinsertrag an eine natürliche Person fällt, die in der EU ansässig ist und über ein Bankkonto in einem anderen Land oder Gebiet verfügt, welches zugestimmt hat, die Zinsbesteuerungsrichtlinie umzusetzen. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 1. Juli 2005 (das „Zinssteuergesetz“) in seiner jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Gemäß dem Zinssteuergesetz erhebt Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 keine Quellensteuer mehr und wendet stattdessen den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an.

Zum Ausgabedatum dieses Prospekts wird es im Allgemeinen keine luxemburgische Quellensteuer mehr auf Ausschüttungen von Fonds geben. Jedoch hat die Zinsbesteuerungsrichtlinie, wie oben beschrieben, möglicherweise Auswirkungen auf die Ausschüttungen. Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen, umwandeln oder einlösen.

Anleger und potenzielle Anleger sollten wissen, dass die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht alle Berichte bzw. Daten bereitstellen wird, die solche Anleger benötigen, um alle Anforderungen an die steuerliche Transparenz zu erfüllen, die in ihrer

Rechtsordnung und/oder für die Anteilsklassen gelten, in welche solche Anleger investiert haben.

CRS

Die Gesellschaft wird versuchen, allen gemäß dem CRS auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um Strafen aufgrund einer Nichteinhaltung der durch den CRS auferlegten Regeln zu vermeiden, dabei kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Befähigung wird auch davon abhängen, inwieweit jeder Anteilseigner der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zukommen lassen wird.

Wenn der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds infolge des CRS Strafen auferlegt werden, kann sich das auf den Wert der von den Anteilseignern gehaltenen Anteile auswirken. Alle Strafen infolge der Nichteinhaltung der gemäß dem CRS auferlegten Regeln sind nicht erstattungsfähig.

Anleger und Anteilseigner sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen des CRS auf ihre persönlichen Umstände an ihren eigenen Steuerberater wenden.

DAC

Die Gesellschaft wird versuchen, allen gemäß der DAC auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um Strafen, die sich aus den in Luxemburg zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung sowie der Einhaltung der Verfahren für das Berichtswesen bzw. die Sorgfaltspflicht erlassenen Regeln ergeben, zu vermeiden, dabei kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Befähigung wird auch davon abhängen, inwieweit jeder Anteilseigner der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zukommen lassen wird.

Sämtliche Strafen infolge der Nichteinhaltung solcher Regeln können sich auf den Wert der von allen Anteilseignern gehaltenen Anlagen auswirken. Alle unter solchen Umständen gezahlten Strafen sind nicht erstattungsfähig. Anleger und Anteilseigner sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen der DAC auf ihre persönlichen Umstände an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Potenzielle Anleger sollten sich bei einem kompetenten Berater über mögliche Konsequenzen steuerlicher oder sonstiger Art informieren, die der Kauf, Besitz, Umtausch, Übertrag oder Verkauf von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts haben könnte

23. Versammlungen der Anteilinhaber

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Montag des Monats Juli um 10.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere Hauptversammlungen oder getrennte Gesellschafterversammlungen von Anteilinhabern der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen, sofern innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Hauptversammlungen und getrennten Gesellschafterversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie wird wenigstens 8 Tage vorher im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“), im "Luxemburger Wort" (Luxemburg) sowie nach Wahl des Verwaltungsrates der Gesellschaft in einer oder mehreren Zeitungen in all jenen Ländern, wo Anteile vertrieben werden, veröffentlicht. Sie enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an alle Anteilinhaber oder an Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder Anteilklassen erfolgen gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels "Mitteilungen an die Anteilinhaber".

24. Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Teilfonds beginnt grundsätzlich am 01. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der alle Teilfonds sowie alle Vermögenswerte der Gesellschaft insgesamt enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zwei Monaten nach dem betreffenden Datum vor. Die Gesellschaft ist berechtigt, für einzelne Teilfonds separate Jahres- bzw. Halbjahresberichte, die jedoch immer auch den konsolidierten Jahres- bzw. Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthalten müssen, zu publizieren.

Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Bei den Vertriebsstellen sind die separaten Jahres- und Halbjahresberichte derjenigen Teilfonds, die sie vertreiben, erhältlich.

25. Dokumente, die zur Einsicht bereit stehen

Die folgenden Dokumente können während den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz in Luxemburg und bei der Vertriebs- und Zahlstelle eingesehen werden:

- 1) Die Satzung der Gesellschaft;
- 2) Der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- 3) Der Prospekt der Gesellschaft;
- 4) OGAW-KID ersetzt PRIIPs-KID: bis Ende 2019 steht den Investoren anstatt eines PRIIPs-KID ein KID gemäß den OGAW-Regelungen zur Verfügung. Das OGAW-KID wird allen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt und ist auf der Homepage des Fonds (www.falconpb.com) abrufbar und kann auf Anfrage auch in Papier geliefert werden.

26. Mitteilungen an die Anteilhaber

Jegliche Einberufung zu Gesellschafterversammlungen, jegliche Satzungsänderung, Mitteilungen über die Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds sowie jegliche sonstige wesentliche Information an die Anteilhaber wird, soweit gesetzlich erforderlich, im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) sowie in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen Veröffentlichungen in anderen Zeitungen in Luxemburg und in anderen Ländern, in welchen Anteile vertrieben werden, veranlassen. Nach jeder Satzungsänderung wird ein Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht und eine koordinierte Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Sofern die Anteilhaber der Gesellschaft mit Name und Anschrift bekannt sind, können Mitteilungen an die Anteilhaber auch, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, per Brief verschickt werden.

Ferner wird die Gesellschaft dafür sorgen, dass eine geeignete Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds in den Ländern erfolgt, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden.

27. Massgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Sofern dieser Prospekt, die Satzung sowie andere Unterlagen und Veröffentlichungen betreffend die Gesellschaft und die Teilfonds auch in anderen Sprachen vorliegen oder erstellt werden, bleibt der deutsche Wortlaut der maßgebende.

28. Informationen für Anleger in der Schweiz

28.1 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, 8050 Zürich.

28.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Falcon Private Bank Ltd., Pelikanstrasse 37, 8021 Zürich.

28.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgeblichen Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID), die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden. Sämtliche erwähnten Dokumente können auch unter www.falconpb.com kostenlos abgerufen werden.

28.4 Publikationen

- 1) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.
- 2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankwerktag, sofern der Montag ein Feiertag ist, publiziert.

28.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

28.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

28.7 Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die Deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.

ANLAGEN ZUM PROSPEKT

Falcon Invest SICAV – Falcon Best Select Equity

ISIN-Kennnummer:	LU0096826192
WKN:	655960
Referenzwährung:	Schweizer Franken (CHF)
Anteilklassenwährung:	Schweizer Franken (CHF)
Mindestzeichnung bzw. Mindestzeichnungsbetrag bei der Erstzeichnung:	CHF 1.000.--
Mindestzeichnung bei Folgezeichnungen:	CHF 1.000.--

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds Falcon Invest SICAV – Falcon Best Select Equity besteht darin mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds in ein breit gefächertes Aktienportfolio zu investieren, um einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird dazu mindestens 66,67% seines Nettoteilfondsvermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- i.) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) investieren („Aktienfonds“);
- ii.) Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) („Aktien“).

Vorbehaltlich der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen darf der Teilfonds bis zu 100% seines Nettoteilfondsvermögens in Aktien oder Anteile von OGAW und OGA investieren. Zurzeit ist vorgesehen, dass der Teilfonds diesen Teil seines Portfolios in Aktien oder Anteile von mindestens vier OGAWs und/oder OGAs anlegen wird.

Die unter (ii) genannten Investitionen sollen hauptsächlich in Emissionen von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, erfolgen. Bis zu einem Drittel des Nettoteilfondsvermögens) kann der Teilfonds in in Aktien wandelbare Obligationen, d.h. Wandel- und Umtauschanleihen investieren.

Der Teilfonds lautet auf Schweizer Franken.

Die Anteilhaber müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen in Derivate und deren Besitz zu einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds führen können.

Potentielle Anleger sollten sich all dieser Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesen Teilfonds mit sich bringen kann und sollen sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Der Verwaltungsrat ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren. Potentielle Anleger sollten keinesfalls ihr ganzes Vermögen ausschließlich in diesem Teilfonds anlegen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in diesen Teilfonds ist geeignet für Anleger, die ihr Vermögen geographisch optimal strukturieren und durch Anlagen in Aktienfonds breit diversifizieren möchten. Investitionen durch private Anleger können nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

Dauer, Währung, Netto-Inventarwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme

- 1) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- 2) Die Währung des Teilfonds ("Referenzwährung") ist der Schweizer Franken (CHF).
- 3) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „Bewertungstag“) in der Währung des Teilfonds berechnet.
- 4) Als Cut-Off Time gilt 12.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem jeweiligen Bewertungstag. Zeichnungs- bzw Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 5) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
- 6) Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, die bei der Register- und Transferstelle bis zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages ausgegeben; Zeichnungsanträge, welche später eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 7) Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet; Rücknahmeanträge, welche später eingehen, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 8) Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Umtauschpreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet; Umtauschanträge, welche später eingehen, werden zu dem Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Beschreibung der Anteile

Für den Teilfonds werden zurzeit nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Ausgabe-,Umtausch- und Rücknahmepreis

- 1) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00% zugunsten des jeweiligen Vermittlers .
- 2) Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
- 3) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft zahlt aus dem Nettovermögen des Teilfonds folgende Gebühren und Kosten:

- 1) Der AIFM erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Entgelt in Höhe von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 2) Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 3) Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 4) Die Gebühren für die Leistungen dem Dienstleistungsvertrag, sowie weiteren Verträgen über Vertrieb und Verkaufsunterstützung, die vierteljährlich bzw. monatlich zahlbar sind (siehe auch Kapitel „Kommissionen und Spesen“) auf einer pro rata Basis.
- 5) Der Manager erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Teilfonds hat über diese Vergütung hinaus anteilig nur die in Kapitel „Kommissionen und Spesen“ des Prospekts aufgeführten Kosten zu tragen.

Falcon Invest SICAV – Falcon Best Select Portfolio

ISIN-Kennnummer:	LU0096826515
WKN:	655961
Referenzwahrung:	Schweizer Franken (CHF)
Anteilklassenwahrung:	Schweizer Franken (CHF)
Mindestzeichnung bzw. Mindestzeichnungsbetrag bei der Erstzeichnung:	CHF 1.000.--
Mindestzeichnung bei Folgezeichnungen:	CHF 1.000.--

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds Falcon Invest SICAV – Falcon Best Select Portfolio besteht darin, durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Renten- und Aktienportfolio Ertrage und einen Vermogenszuwachs zu generieren.

Der Teilfonds wird dazu mindestens 50% seines Nettoteilfondsvermogens in folgende Vermogenswerte investieren:

- i.) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsachlich in Schuldverschreibungen investieren („Rentenfonds“);
- ii.) Schuldverschreibungen („Renten“).

Des weiteren wird der Teilfonds mindestens 20% seines Nettoteilfondsvermogens in folgende Vermogenswerte investieren:

- i.) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsachlich in Aktien, aktienahnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) investieren („Aktienfonds“);
- ii.) Aktien, aktienahnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) („Aktien“).

Vorbehaltlich der der im Kapitel „Anlagebeschrankungen“ aufgefuhrten Beschrankungen darf der Teilfonds bis maximal 100% seines Nettoteilfondsvermogens in Aktien oder Anteile von OGAW und OGA investieren. Zur Zeit ist vorgesehen, dass dieser Teilfonds diesen Teil seines Portfolios in Aktien oder Anteile von mindestens vier OGAW und/oder OGA anlegen wird.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in diesen Teilfonds ist geeignet fur Anleger, die das Verhaltnis zwischen Risiko und Rendite durch Anlage in Aktien- und Obligationenfonds optimieren mochten. Investitionen durch private Anleger konnen nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber fur Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

Dauer, Wahrung, Netto-Inventarwertberechnung, Ausgabe und Rucknahme

- 1) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- 2) Die Wahrung des Teilfonds ("Referenzwahrung") ist der Schweizer Franken (CHF).
- 3) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rucknahmepreis werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „Bewertungstag“) in der Wahrung des Teilfonds berechnet. Fallt ein Bewertungstag nicht auf ei-

nen Bankarbeitstag in Luxemburg, so werden Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet.

- 4) Als Cut-Off Time gilt 12.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag. Zeichnungs- bzw Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 5) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
- 6) Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, die bei der Register- und Transferstelle zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages ausgegeben; Zeichnungsanträge, welche später eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 7) Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet; Rücknahmeanträge, welche später bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 8) Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zur festgelegten Zeit eingehen, werden zum Umtauschpreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet; Umtauschanträge, welche später bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Beschreibung der Anteile

Für den Teilfonds werden zurzeit nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Ausgabe-,Umtausch- und Rücknahmepreis

- 1) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00% zugunsten des jeweiligen Vermittlers
- 2) Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
- 3) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft zahlt aus dem Nettovermögen des Teilfonds folgende Gebühren und Kosten:

- 1) Der AIFM erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Entgelt in Höhe von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 2) Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- 3) Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08% p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

lenden Mehrwertsteuer.

- 4) Die Gebühren für die Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag sowie weiteren Verträgen über Vertrieb und Verkaufsunterstützung, welche vierteljährlich bzw. monatlich zahlbar sind;
- 5) Der Manager erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,10% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Teilfonds hat über diese Vergütung hinaus anteilig nur die in Kapitel „Kommissionen und Spesen“ des Prospekts aufgeführten Kosten zu tragen.